

retische Diskussion bereichern könnten. Diese Frage ist grundsätzlich zu verneinen. Dieses Urteil sei durch einige Beispiele belegt. Der Versuch Uruguays, das Amt des Präsidenten durch ein Kollektiv wahrnehmen zu lassen („colegiado system“), ist gescheitert (498; 500, 511; vgl. auch 277). Was das Parlament angeht, so hat man die Erste Kammer gelegentlich nicht nur „regional“, sondern „funktional“ besetzt (252; 313; 348) — vorausgesetzt, daß es sich nicht etwa lediglich um die Schaffung von Sinekuren für Zwecke der Ämterpatronage gehandelt hat (442). Paraguay kennt eine allgemeine Pflicht zur Übernahme öffentlicher Ämter (441). Zuweilen ist vorgesehen, daß ein vom Präsidenten eingebrachtes Gesetz als angenommen gilt, wenn das Parlament es nicht binnen einer bestimmten Zeit behandelt hat (442). In Kolumbien werden die Richter der mittleren Instanz vom Obergericht ernannt (254). Mehr als Kuriosität sei erwähnt, daß man in Guatemala Abgeordnete und Zuschauer durch eine schalldichte Glaswand getrennt hat, um die unmittelbar-demokratische Einwirkung des „Volkes“ auf seine „Vertreter“ mittels Gebrülls und ähnlichem zu verhindern (142).

Herbert Krüger

GERHARD KUTZNER

### Die Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS)

Hansischer Goldenverlag

Joachim Heitmann & Co.,

Hamburg 1970, 399 S., 48,— DM.

Die OAS ist eine der ältesten unter den bestehenden internationalen Organisationen. Es überrascht, daß deutsche Völkerrechtler ein so geeignetes Untersuchungsfeld jahrelang haben brachliegen lassen, von unsystematisch kultivierten Parzellen abgesehen.

Dank Kutzners Arbeit befindet sich heute wieder das ganze Gebiet unter Pflug. Mit einem eindrucksvollen Aufwand an Gründlichkeit und Datenfülle beschreibt er die Geschichte und die

institutionelle Ausgestaltung des Pan-amerikanismus. Ein Drittel des Buches ist der Entwicklung des interamerikanischen Systems von der Unabhängigkeit bis 1970 gewidmet. Die Schilderung der zahlreichen Konferenzen und sonstigen wesentlichen Ereignisse gibt Gelegenheit, den Hintergrund an Ideologien und Machtinteressen zu skizzieren (wirtschaftliche Interessen kommen etwas zu kurz). Kutzner bleibt sich bewußt, daß das politische Ungleichgewicht zwischen „dem Hai und den Sardinen“ (Arévalo) das formal egalitäre Gefüge der OAS prägt, das daher nicht dargestellt werden kann, ohne auf Washingtons Pendelbewegungen zwischen „good neighbourhood“ und „big stick“ einzugehen.

Im zweiten Teil über „Das Wesen der OAS“ untersucht der Autor Rechtsnatur, Aufgaben und Ziele, Mitgliedschaft und völkerrechtliche Leitprinzipien der OAS und klärt ihr Verhältnis zur UNO. Der Dritte Teil über die Struktur der OAS stellt juristisch den „harten Kern“ der Arbeit dar. Besonders wertvoll ist die ausführliche Aufzählung und Beschreibung der vielfältigen Sonderorganisationen der OAS — ein Arbeits- und Orientierungsmaterial, das auch in anderen Sprachen in dieser Zuverlässigkeit und Vollständigkeit nicht vorliegt. — Für eine zweite Auflage würde man sich als Punkt auf dem i einen Hinweis auf die Comisión Especial de Coordinación Latinoamericana (CECLA) wünschen, die einen beachtlichen Ansatz zu einer pan-lateinamerikanischen Fraktionsbildung innerhalb der OAS darstellt. Auch verdient das Werk einen ausführlicheren Index; der jetzige ist kürzer als das Inhaltsverzeichnis.

Kutzner erschöpft sein Thema. Daß er dabei auch seinen Leser etwas erschöpft, liegt in der Natur eines solchen Buches: Es strebt Vollständigkeit an, und die erreicht es. Die Arbeit wird auf Jahre ein Standardwerk für Juristen und ein unerlässliches Handwerkszeug für Politikwissenschaftler sein.

Tilman Evers